

ANTRAGSSTELLER: Badminton-Landesverband NRW: Jugendausschuss

Der Verbandstag möge die Änderung des § 8 Ziffer 3 und 4 der JSpO beschließen:

BISHERIGE FASSUNG:	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG:
<p>§ 8 JSpO 3. Jährlich nach Aufforderung im amtlichen Organ des BLV-NRW müssen die Vereine ihre Mannschaftsmeldung bis zum 15. April (Poststempel) abgeben. Der § 34 Ziff. 3 und Anlage 4 der SpO (Spielgemeinschaften) gelten entsprechend auch für den Schüler- und Jugendspielbetrieb. 4. Die Bezirksjugendausschüsse entscheiden darüber, in welcher Spielklasse mit welchem Ball (Feder-/Plastikball) gespielt wird. Die Entscheidung wird durch die Bezirksjugendausschüsse jährlich in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht.</p>	<p>§ 8 JSpO 3. Jährlich nach Aufforderung im amtlichen Organ des BLV-NRW müssen die Vereine ihre Mannschaftsmeldung bis zum 15. April (Ein-gang) abgeben. Der § 34 Ziff. 3 und Anlage 4 der SpO (Spielgemeinschaften) gelten entsprechend auch für den Schüler- und Jugendspielbetrieb. 4. Die Bezirksjugendausschüsse entscheiden darüber, in welcher Spielklasse mit welchem Ball (Feder-/Plastikball) gespielt wird. Die Entscheidung wird durch die Bezirksjugendausschüsse jährlich in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht. Alles Weitere regelt der § 12 JSpO.</p>

Begründung:

Die Mannschaftsmeldungen erfolgen in der Regel elektronisch, daher ist der Begriff „Posteingang“ nicht zeitgemäß und irreführend. Zudem fehlt ein deutlicher Verweis zum entsprechenden §12 JSpO was die Ballart angeht.

Inkrafttreten:

sofort

Ansprechpartner:

Jugendwart